

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Kreisgrau - Oberfläc.
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Besprechungsblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 303.

Dienstag, 31. December 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wochentägliches Bezugsschild bei Abholung in der Redaktion in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch einen Fahrgärtner auf das Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt, Postamtstrasse 1 Markt 65 Pf., durch den Briefträger auf das Haus 2 Markt 7 Pf. Nach Wochentäglichem werden angemessen.

Anzeigen-Schulung für die Nummer des Anzeigendes bis Sonntag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsführer: Augustenstrasse 59. — Für die Reaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbereichs dauernd ansässigen Militärfähigen des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1882 geboren oder früher zurückspringt und daher wieder gestelltschichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gepleiteten Strafen und Nachstelle, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1902

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrathe oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärfähigen von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitweilig abwesend, (Reiseende, Wandern, Seefahrt etc.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brodt, oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Gestellung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärfähigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgefragt werden.

Der Ort, in dem Gestelltschichtige als Wirtschafts- oder Gewerbegehilfen, Schüler oder Dienstboten sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungs-Orte — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadträthe und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestelltschichtigen sind nach § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestelltschichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträthen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Erlaßes in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- Die Bezirksgeschäftigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Angabe der Bezirksteinteilung für das Deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung, S. 607 der sächs. Gesetzesammlung von 1888) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Aufenthaltschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirks (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes etc.) so ist der Gestelltschichtige genau darnach zu fragen, basieren auch seine übrigen Legitimationsschriften ausschließlich darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärfähigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachschlag der selben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gestelltschichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zusamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintreten der Betroffenen in das militärfähige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen, sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden etc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anhänger einzureihen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungskosten bis zu 15 M. geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Unterricht einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seefahrer von Beruf, Schiffszimmerleute, Segelwärter, Maschinisten, Maschinistengehülfen und Helfer von Flussschiffen, Schiffslöcher und Kellner (Steward), müssen, wenn sie zur seemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsort genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gestelltschichtigen, deren Familien etc. Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines begleichlichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtsblättern, Geburts- und Aufenthalts-Blättern, Bestrafungs- und Todesurkunden etc. sind bis

5. Februar 1902

anher einzureichen.

Die zum einjährigen Freiwilligendienst Berechtigten vom Jahrgange 1882 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erzäh.-Commission des Geschäftsfeldes (Aufenthalts-) Ortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestelltschichtige unter Bericht auf das Doos im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienstentritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenheils nicht erlangen; wenn möglich, wird aber seitens der Erzäh.-Commission auf etwaige Wünsche der Gestelltschichtigen Rücksicht genommen. Militärfähige, welche daher bei einem bestimmten Regimente etc. des deutschen Reichs dienen möchten, erlangen diesen Vorheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments v. mit dem in § 84 Blatt 2 der Wehrordnung bezeichneten Welschblatt vor Eintritt der Gestelltschicht im 20. Lebensjahr bez. die Zurückgestellten vor der alljährlichen Rücksicht.

Rechtsgrund wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf die Erzäh.-Commission vom 25. November 1885, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden

bei Ausübung der militärischen Kontrolle und diese Kontrolle im Allgemeinen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 S. 140 ff.) in Verbindung mit den amtschäftschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, in gleicher Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 865 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1888) eingeschäfzt, daß von allen zugelassenen Mannschaften im Alter vom begonnenen 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr unbedingt ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und jeweil Reserve, Landwehrleute, Schützenverein und zur Disposition der Erzäh.-Behörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher bez. an das Königl. Bezirks-Commando zu erstatten ist.

Großenhain, am 27. Dezember 1901.

Der Civilvorsteher der Königlichen Erzäh.-Kommission
des Aushebungsbereichs Großenhain.

D. 1597 Dr. Uhlemann, Amtshauptmann. Barth.

Richtstehend unter ① wird die für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft auf das Jahr 1902 aufgestellte Liste der Sachverständigen, aus deren Reihe a. nach § 8 der Verordnung vom 4. März 1888 die Sachverständigen zu Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen für wegen Todes gebliebener Thiere, sowie b. die Mitglieder zu dem in Fällen von § 9 unter b des Gesetzes, die staatliche Schlachtversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 zusammengetretenen Bezirksschlachtungsanstalt zu wählen sind, vorschlagsmäßig bekannt gegeben.

Großenhain, am 27. Dezember 1901.

Röntgliche Amtshauptmannschaft.

3137/88 E. Dr. Uhlemann. Barth.

Gutsbesitzer Friedrich Sommer in Streumen,
Rittergutsbesitzer Goedcke in Tiefenau,
Gutsbesitzer Ulbricht in Nauwalde,
Rittergutsbesitzer Reinhold in Oelsnitz,
Gutsbesitzer August in Ponitzau,
Gutsbesitzer Alois in Neundorf b. D.,
Vorwerksbesitzer Sieber in Stroga,
Rentier Thüringen in Bauda,
Rittergutsbesitzer Gerhardt in Neundorf b. Gr.,
Wirtschaftsbesitzer Gerhardt in Schleiden,
Gutsbesitzer Gräfe in Römhild,
Gewerbevorstand Häflich in Lenz,
Gutsbesitzer Traugott Richter in Reinersdorf,
Stadtgutsbesitzer Donat in Riesa,
Oeconomieoth Schäffer in Jahnishausen,
Gutsbesitzer Schlaiz in Welda,
Gutsbesitzer Louis Bennetowicz in Zethain,
Rittergutsbesitzer Naumann jun. in Glashütte,
Gutsbesitzer Robert Greinlich in Großb.,
Gutsbesitzer Döberitz in Pausig,
Gutsbesitzer Adolf Raul in Röderau,
Gutsbesitzer Gottlieb Richter in Sada,
Stadtgutsbesitzer Karl August Haase in Radeburg,
Gutsbesitzer Obenaus in Gremendorf,
Pavallmann Friedrich Herrmann in Radeburg,
Rittergutsbesitzer Bischach in Boben,
Pavallmann Karl August Gräfe in Ober- und Mittelhebersbach,
Rittergutsbesitzer Rühn in Niederröderau,
Gutsbesitzer Karl Gottlob Heinrich in Werbisdorf,
Gemeindeschaerer Stiehler in Güntherswalde.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Großb. Blatt 13 auf den Namen des Müllermeisters Robert Werner in Großb. eingetragene Grundstück soll am

20. Februar 1902, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 8,8 Ar groß und auf 4500 M. — pf. geschätzt. Dazu gehört das Wohngebäude Nr. 15 des Brandstoffs, das Hintergebäude mit Werkstatt, ein Schuppen und Nebenanlagen, sowie ein kleiner Garten und 20 Quadratruten Feld.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Die Rechte auf Bekräfteung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintagung des am 15. November 1901 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungsstermine vor der Auflösung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen, währends die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Versteigerung des Versteigerungsvermerks dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgekehrt werden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Befehls die Ausführung oder die einstweilige Einsichtung des Verfahrens herzuzögern, währends für das Recht der Versteigerungsvermerks an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 27. Dezember 1901.

Königliches Amtsgericht.